



## **Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes**

---

### **Gesuchsteller/in:**

\*Name: .....  
\*Vorname: .....  
\*Adresse: .....  
\*Postleitzahl / Ort: .....  
Telefon: P: ..... G: ..... N: .....

---

### **Anlass / Betrieb:**

\*Anlass: .....  
\*Örtlichkeit: .....  
\*Adresse / Ort: .....  
\*Datum / Betriebszeiten: am: ..... von: ..... Uhr bis: ..... Uhr  
am: ..... von: ..... Uhr bis: ..... Uhr  
am: ..... von: ..... Uhr bis: ..... Uhr  
  
\*Art des Betriebes:  Festwirtschaft  
(Zutreffendes ankreuzen)  vorübergehender Klein- und Mittelverkauf  
  
Grösse des Betriebes: ..... m2 ..... \*Anzahl Personen  
  
\*Ort / Datum: ..... \*Unterschrift: .....

---

### **Beilagen:**

Dem Gesuch zwingend beizulegen ist: ● Kopie gültiger Personalausweis (ID, Pass, etc.)

### **Bedingungen / Auflagen:**

Grundlage für die Patenterteilung bildet die Kenntnis des Leitfadens "Alkoholausschank ohne Ärger". Für grössere Anlässe (ab ca. 50 Personen) ist ein Präventionskonzept einzureichen. Die gesetzlichen Bestimmungen finden sich auf der Rückseite. (Leitfaden = [Onlineschalter www.staefa.ch](http://www.staefa.ch))

Gemäss Nachhaltigkeitsstrategie des Gemeinderates Stäfa sind Anlässe auf öffentlichem Grund, in Gemeindeliegenschaften, von der Gemeinde oder von gemeindenahen Organisationen, zu Mehrweggeschirr verpflichtet. Weitere Ideen für einen nachhaltigen Anlass enthält unsere [Checkliste](#).

---

### **Verfügung:**

- Erteilung der Bewilligung  
 Bestandteil ist das von Ihnen eingereichte Präventionskonzept  
 Verweigerung der Bewilligung (*siehe beiliegendes Schreiben*)

Gebühren: Fr. ....

Ort / Datum: ..... Unterschrift: .....

## **Gesetzliche Bestimmungen**

---

### **Gastgewerbegesetz (GGG)**

#### § 24 Animierverbot

Den Gästen und den in den Gastwirtschaften tätigen Personen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden.

#### § 25 Alkoholabgabeverbot

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- und Drogenabhängige ist verboten.

Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

#### § 32 Alkoholverkaufsverbot

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- und Drogenabhängige ist verboten.

Der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

### **Polizeiverordnung der Gemeinde Stäfa**

#### Art. 13

##### Lärmschutz

2 Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder durch zumutbare Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

##### Nachtruhe

6 Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr, wodurch Dritte in erheblichem Mass gestört werden. Dies gilt auch für den von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen und anderen Vorrichtungen erzeugten Lärm.

## **Bedingungen und Auflagen**

---

Die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln und Esswaren sowie für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bleiben vorbehalten.

Die Anwohner sind über die geplanten Aktivitäten rechtzeitig zu informieren.

Nach 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Anwohner besonders Rücksicht zu nehmen (Festbetrieb im Zelt wie auch im Freien).

Die Beseitigung von Abfall und die daraus entstehenden Unkosten sind durch den Veranstalter zu übernehmen.

Die Zufahrt für Blaulichtorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Sanität etc.) muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Das beiliegende Informationsblatt "Verkauf von Alkohol an Jugendliche" ist am Eingang sowie an mehreren Orten des vorübergehend bestehenden Betriebes übersichtlich anzubringen.